

VERORDNUNG
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Landschaftsschutzgebiet „Baarer Weiher“

vom 18. Mai 2006

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG (BayRS 791-1-U) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl.S.593) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

Das in den Gebieten der Gemeinden Baar-Ebenhausen und Reichertshofen liegende Gebiet Baarer Weiher mit Umgebung in den Gemarkungen Baar und Hög wird unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Baarer Weiher“ in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

SCHUTZGEBIETSGRENZEN

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 120 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, und zwar die Innenkante der Abgrenzungslinie.

Der Grenzverlauf des Schutzgebietes ist identisch mit den auf dieser Karte eingetragenen äußeren Grenzverläufen der auf der Karte in das Schutzgebiet eingezeichneten Grundstücke. Die Karte M 1 : 25 000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Der östliche Grenzverlauf beginnt im eingezeichneten Gebiet links der Autobahn A 9 Richtung Nürnberg an der Querung der Gemeindeverbindungsstraße Baar – Geisenfeld über die Autobahn. Die Grenze läuft auf der linken Seite Richtung Norden an der Autobahn entlang mit Ausschluss des Parkplatzes. Der weitere Verlauf geht von der nördlichen Spitze aus nach Südwest abfallend dem Feldweg Nr. 503 Fl. Nr. 1935 Gem. Ebenhausen, Fl. Nr. 825/1 Gem. Baar entlang, bis der Weg die Gemeindeverbindungsstraße Baar – Geisenfeld Fl. Nrn. 756 Gem. Baar und 1069 Gem. Hög kreuzt, nach der Kreuzung im Süden des Schutzgebiets bis zur Autobahn der Gemeindeverbindungsstraße Baar – Geisenfeld entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Feilenforst bis zur linken Außenseite der Autobahn Richtung Norden einschließlich. Die Begrenzung durch die Wege und die Autobahn ist durch die ans Schutzgebiet anliegenden Straßengrenzen definiert, die Straßen sind nicht Bestandteil des Schutzgebiets.

(4) Diese Karten werden beim Landratsamt Pfaffenhofen – untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und sind dort während der üblichen Amtsstunden allgemein zugänglich.

§ 3

SCHUTZZWECK

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Baarer Weiher“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu verbessern und, wo notwendig, wiederherzustellen, insbesondere soll der weitgehend naturnahe und regional bedeutsame ehemalige Kiesweiher mit seiner Umgebung als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen gesichert werden;

2. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und typischen floristischen und faunistischen Artenvielfalt und deren ungestörte Entwicklung zu gewährleisten;
3. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren;
4. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

VERBOTE

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

ERLAUBNIS

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder Ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots-, Bade-, Fischer- Jagd- und Schutzhütten, Buden, Freisitze, Verkaufsstände, Gerätehütten, Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
 - d) Sendemasten, Antennen oder ähnliche bauliche Anlagen, Windkraftanlagen;

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen; Drainanlagen einzurichten und Grabenfräsen einzusetzen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern; ausgenommen bleiben Gassen und Wege, die der Holzurückung dienen, sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
8. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung;
10. mit Fahrrädern außerhalb von Straßen oder geeigneten Wegen zu fahren;
11. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grilleinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder unverwahrtes Feuer anzuzünden;
12. Flugmodelle mit oder ohne Eigenantrieb aufsteigen oder landen zu lassen sowie die Inbetriebnahme von Hängegleitern und Ultraleichtflugzeugen;
13. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen.
14. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen

abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist.

- (2) Hiervon unberührt bleibt die Regelung für gesetzlich geschützte Biotope, die in Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG aufgeführt sind.
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zuständig.

§ 6

AUSNAHMEN

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis entsprechend dem jeweils aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6;
2. die Errichtung von sockellosten Weide- und Wildschutzzäunen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ohne Verwendung von Beton;
3. die Verlegung von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung oder zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie die Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen der Gewässeraufsicht zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Entwässerungsgräben und rechtmäßigen Drainanlagen, sowie sie naturschonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden;
6. Maßnahmen der Straßenbaulastträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen im gesetzlichen Umfang, sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben;

7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bahn AG, und bestehenden Einrichtungen, die im Vollzug des Telekommunikationsgesetzes entstanden sind;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Landschaftsschutzgebiet „Baarer Weiher“ notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

BEFREIUNG

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter der Voraussetzung des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen, die nach § 4 verboten sind vornimmt;
 2. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt;
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen, den 18. Mai 2006

Rudi Engelhard
Landrat

II. Zur Kenntnisnahme
SG 62 Eugen Wuttke
SGL 62 Heinz Huber
AL 6 Valentina Bröll